

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24 München, den 16. Oktober 2000

Datum	Inhalt	Seite
12.9.2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Errichtung des Bayerischen Staatsinstituts für Hochschulforschung und Hochschulplanung 2211-6-4-WFK	748
2.10.2000	Verordnung zur vorläufigen Regelung der Organisation und der Rechtsverhältnisse und zur Bestellung der Organe der Fachhochschule Aschaffenburg 2210-4-2-6-WFK	749
-	Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Schulordnung FS Heilerziehungspflege vom 11. August 2000 (GVBl S. 613) und der Fünften Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung vom 11. August 2000 (GVBl S. 624) 2236-6-1-4-UK, 2236-9-1-4-UK	750

2211-6-4-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Errichtung des Bayerischen Staatsinstituts
für Hochschulforschung und Hochschulplanung**

Vom 12. September 2000

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Errichtung des Bayerischen Staatsinstituts für Hochschulforschung und Hochschulplanung (BayRS 2211-6-4-WFK) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2, § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 3 Abs. 6 werden jeweils die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. Unterstützung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und der Hochschulen bei der Hochschulplanung, insbesondere bei der Aufstellung der Entwicklungspläne;“
3. In § 3 Abs. 1 werden das Komma sowie die Worte „zum stellvertretenden Leiter ein Beamter mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft.

München, den 12. September 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2210-4-2-6-WFK

**Verordnung
zur vorläufigen Regelung der Organisation
und der Rechtsverhältnisse und zur Bestellung
der Organe der Fachhochschule Aschaffenburg**

Vom 2. Oktober 2000

Auf Grund von Art. 3a des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Ansbach, Aschaffenburg, Deggendorf, Hof, Ingolstadt und Neu-Ulm vom 28. April 1994 (GVBl S. 292, BayRS 2210-4-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 479), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Übergangsweise Wahrnehmung von Aufgaben

(1) ¹Bis zur Bestellung des hauptberuflichen Vorsitzenden des Leitungsgremiums der Fachhochschule Aschaffenburg nimmt der gewählte Dekan des bisherigen Fachbereichs Betriebswirtschaft und Technik dessen Aufgaben wahr (Art. 21 BayHSchG). ²Dem Leitungsgremium gehört bis zur Bestellung eines weiteren Mitglieds des Leitungsgremiums gemäß Art. 21 Abs. 6 BayHSchG neben dem Vorsitzenden und dem Kanzler der gewählte Prodekan des bisherigen Fachbereichs Betriebswirtschaft und Technik als weiteres Mitglied an. ³Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG findet keine Anwendung.

(2) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst beauftragt bis zur Ernennung eines Kanzlers einen Beamten des Freistaates Bayern mit der Wahrnehmung der Funktion des Kanzlers.

(3) Bis zur Wahl des Senats und des erweiterten Senats nimmt der Fachbereichsrat des bisherigen Fachbereichs Betriebswirtschaft und Technik deren Aufgaben wahr.

§ 2

Grundordnung

Die Fachhochschule Aschaffenburg erlässt spätestens bis zum 15. November 2000 die Grundordnung.

§ 3

Wahl der Hochschulgremien

(1) ¹Die Fachhochschule Aschaffenburg wählt unverzüglich nach Erlass der Grundordnung den Senat und den erweiterten Senat (Art. 28 BayHSchG). ²Die Amtszeit der gewählten Vertreter des Senats und des

erweiterten Senats endet mit Ablauf des 28. Februar 2003. ³Die Amtszeit der erstmals gewählten Vertreter der Studenten endet mit Ablauf des 28. Februar 2002; für die Amtszeit vom 1. März 2002 bis 28. Februar 2003 werden die Vertreter der Studenten neu gewählt.

(2) Der erweiterte Senat wählt den hauptberuflichen Vorsitzenden des Leitungsgremiums (Art. 21 Abs. 1 bis 3 BaySchG) so rechtzeitig, dass er bis zum 1. August 2001 bestellt werden kann.

§ 4

Weitergeltung von Vorschriften

Bis zu einer anderen Entscheidung der Fachhochschule Aschaffenburg gelten die Satzungen, Geschäftsordnungen und sonstigen Regelungen der bisherigen Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg weiter, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 28. Februar 2003 außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2000 treten die Verordnung über die vorläufige Organisation der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Ansbach, Deggendorf, Hof und Ingolstadt vom 18. Mai 1994 (GVBl S. 419, BayRS 2210-4-2-1-WFK), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1996 (GVBl S. 195), **und** die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Fachhochschuleinrichtungen Amberg-Weiden, Ansbach, Aschaffenburg, Deggendorf, Hof und Ingolstadt vom 15. Juli 1995 (GVBl S. 447, BayRS 2210-4-2-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 1998 (GVBl S. 887), außer Kraft.

München, den 2. Oktober 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2236-6-1-4-UK, 2236-9-1-4-UK

Berichtigungen

1. In § 1 Nr. 15 Buchst. c der **Dritten Verordnung zur Änderung der Schulordnung FS Heilerziehungspflege** vom 11. August 2000 (GVBl S. 613, BayRS 2236-6-1-4-UK) muss der Einleitungssatz richtig lauten:

„Absatz 3 erhält folgende Fassung:“

2. In § 1 Nr. 16 Buchst. c der **Fünften Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung** vom 11. August 2000 (GVBl S. 624, BayRS 2236-9-1-4-UK) wird in Satz 4 das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Studierenden“ ersetzt.

München, den 5. Oktober 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Im Auftrag

P a s c h e r, Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134